jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/4/13 88/01/0019

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.04.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Melderecht

Norm

MeldeG 1972 §16;
VStG §31;
VStG §7;

Rechtssatz

Bei Dauerdelikten (hier: polizeiliche Anmeldung zum Schein, solange diese aufrecht ist) läuft die Verjährungsfrist von dem Zeitpunkt an, an dem das strafbare Verhalten aufgehört hat. Der gleiche Grundsatz gilt auch für die angelastete Schuldform der Beihilfe (hier: unterschriftliche Bestätigung einer nicht erfolgten Unterkunftnahme durch den angeblichen Unterkunftgeber).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988010019.X01

Im RIS seit

13.04.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at